



**Betreff:**

öffentlich

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent 08.12.19 und 4. Advent 22.12.19)**

Einreicher: Wirtschaftsförderung	Erstellungsdatum	22.08.2019
	Eingang 502:	22.08.2019

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
11.09.2019		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent 08.12.19 und 4. Advent 22.12.19)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
  - zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
3					90	mittlere

### Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) erlaubt nach § 5 Abs. 1, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Darüber hinaus dürfen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Öffnung von Verkaufsstellen nach Satz 1 führt zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG werden für die Folgenden besonderen Ereignisse verkaufsoffene Sonntage für das betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam zugelassen:

#### **08. Dezember 2019: 2. Advent/Weihnachtsmärkte**

Fünf traditionelle Weihnachtsmärkte verwandeln am zweiten Adventswochenende die Stadt in einen winterlichen Schauplatz zwischen Seen, Gärten und Schlössern:

- Blauer Lichterglanz auf dem Luisenplatz und in der Brandenburger Straße
- Romantische Weihnachtsdorf im Krongut Bornstedt bei Sanssouci
- Böhmisches Weihnachtsmarkt auf dem Weberplatz in Babelsberg
- Sinterklaas-Fest im Holländischen Viertel
- Adventsgarten Alexandrowka im Museum Alexandrowka in der Russischen Kolonie

#### **22. Dezember 2019: 4. Advent/Weihnachtsmärkte**

Am vierten Adventswochenende können sich die Potsdamer Bürger, Touristen und Besucher auf zwei Weihnachtsmärkte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam freuen:

- Blauer Lichterglanz auf dem Luisenplatz und in der Brandenburger Straße
- Romantische Weihnachtsdorf im Krongut Bornstedt bei Sanssouci

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten und vierten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480, eingegrenzt (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte zur Verordnung).

Die Gebietsabgrenzung hinsichtlich der Weihnachtsmärkte erfolgt unter der Berücksichtigung der Ausstrahlung der besonderen Ereignisse und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher. Hintergrund für die Begrenzung der Sonntagsöffnung aus Anlass der Weihnachtsmärkte ist

das am 22.06.2018 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Berlin hinsichtlich des Klageverfahrens zu den Sonntagsöffnungen in 2017. Die Weihnachtsmärkte sind seitens des Oberverwaltungsgerichtes grundsätzlich als Ereignisse mit prägender Wirkung anerkannt worden und können somit auch Anlass für eine Sonntagsöffnung sein. Nicht zu erkennen für das Oberverwaltungsgericht war hingegen der gesamtstädtische Bezug, insbesondere auf den ländlichen Potsdamer Norden, der eine stadtweite Sonntagsöffnung rechtfertigt. Aus diesem Grunde hat das Oberverwaltungsgericht die Sonntagsöffnungen 2017 anlässlich der Weihnachtsmärkte im Nachhinein für rechtswidrig erklärt.

Die Weihnachtsmärkte der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Anlage Übersicht Weihnachtsmärkte 2019) sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass jährlich mit der Eröffnung der Weihnachtsmärkte eine Vielzahl von Besuchern die Traditionsmärkte in Potsdam besuchen.

Die Weihnachtsmärkte erfreuen sich zunehmender, auch überregionaler Beliebtheit. Auf dem zentralen Weihnachtsmarkt „Blauer Lichterglanz“ in der Innenstadt wird, nach den von Veranstaltern mitgeteilten Besucherzahlen des Vorjahres, in der Weihnachtszeit mit insgesamt fast 1 Million Besucher gerechnet. Der Böhmisches Weihnachtsmarkt lädt aufgrund der vielen Besucher inzwischen schon an zwei Wochenenden zum Besuch ein. Im Rahmen der „Christmasworld 2017“- Messe in Frankfurt am Main ist Potsdam als „Best Christmas City“ in der Kategorie Großstadt ausgezeichnet worden. Potsdam hat sich im Wettbewerb gegen 49 andere Städte durchsetzen können, was einmal mehr als Bestätigung der Attraktivität, der Qualität und der Überregionalität der Potsdamer Weihnachtsmärkte zu werten ist.

Die genannten Veranstaltungstermine wurden im Vorfeld mit den Interessenvertretern des Handels abgestimmt.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Potsdam, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi sind um Stellungnahme zu den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntagen gebeten worden. Die Stellungnahmen aus der Anhörung werden beigefügt.

## **Anlagen**

- Übersicht Weihnachtsmärkte 2019
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent 08.12.19 und 4. Advent 22.12.19)
- Stellungnahmen aus der Anhörung des Einzelhandelsverbandes, der Gewerkschaften, der IHK sowie der Kirchen

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent 08.12.19 und 4. Advent 22.12.19)**

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38, S. 53)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom TT.MM.JJJJ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass**

Aufgrund nachfolgend genannter besonderer Ereignisse können Verkaufsstellen im betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

#### 1. 08. Dezember 2019 2. Advent/Weihnachtsmärkte

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am zweiten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480, eingegrenzt (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte):

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Romantisches Weihnachtsdorf: Krongut Bornstedt
- Böhmischer Weihnachtsmarkt: Weberplatz Babelsberg
- Sinterklaas-Fest: Holländischen Viertel
- Adventsgarten Alexandrowka: Museum Alexandrowka in der Russischen Kolonie

#### 2. 22. Dezember 2019 4. Advent/Weihnachtsmärkte

Die Sonntagsöffnung anlässlich der am vierten Adventswochenende stattfindenden Weihnachtsmärkte wird aufgrund der nahezu stadtweiten Ausdehnung der Veranstaltungen auf das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, mit Ausnahme der Postleitzahlengebiete 14476, 14478, 14480, eingegrenzt (siehe Anlage Geltungsbereich Weihnachtsmärkte):

- Blauer Lichterglanz: Luisenplatz, Brandenburger Straße
- Romantisches Weihnachtsdorf: Krongut Bornstedt

Die Gebietsabgrenzungen erfolgen unter der Berücksichtigung der Ausstrahlung des regionalen Ereignisses und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher.

## **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben

## **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 gültig.

Potsdam, TT.MM.JJJJ

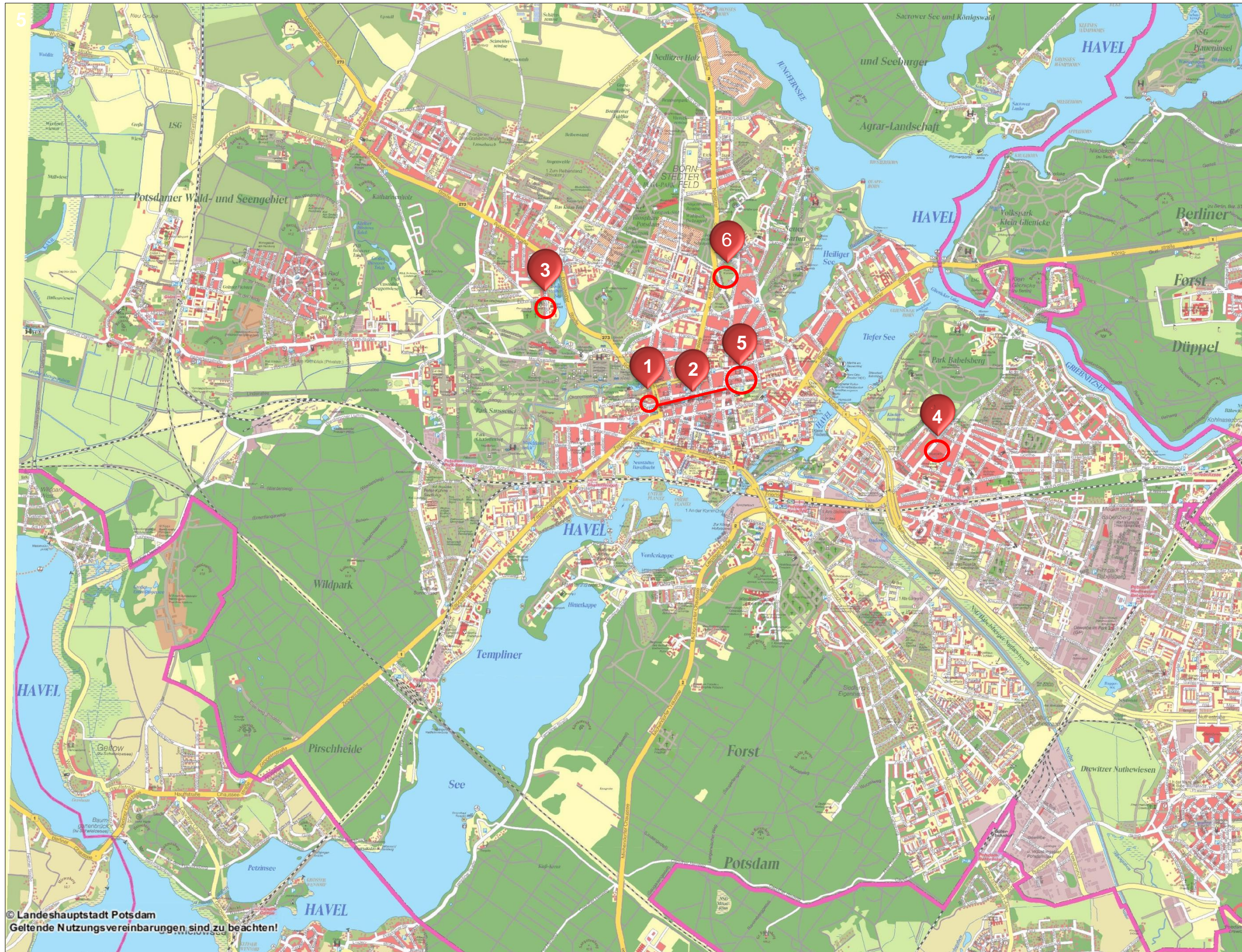
Mike Schubert  
Oberbürgermeister

### **Anlage**

Geltungsbereich Weihnachtsmärkte



# Übersicht Weihnachtsmärkte 2019



## 2.Advent | 08.Dezember 2019

Blauer Lichterglanz

- (1) Luisenplatz (14471)
- (2) Brandenburger Straße (14467)

Romantisches Weihnachtsdorf

- (3) Krongut Bornstedt (14469)

Böhmischer Weihnachtsmarkt

- (4) Weberplatz Babelsberg (14482)

Sinterklaas-Fest

- (5) Holländischen Viertel (14467)

Adventsgarten Alexandrowka

- (6) Museum Alexandrowka in der Russischen Kolonie (14469)

## 4. Advent | 22. Dezember 2019

Blauer Lichterglanz

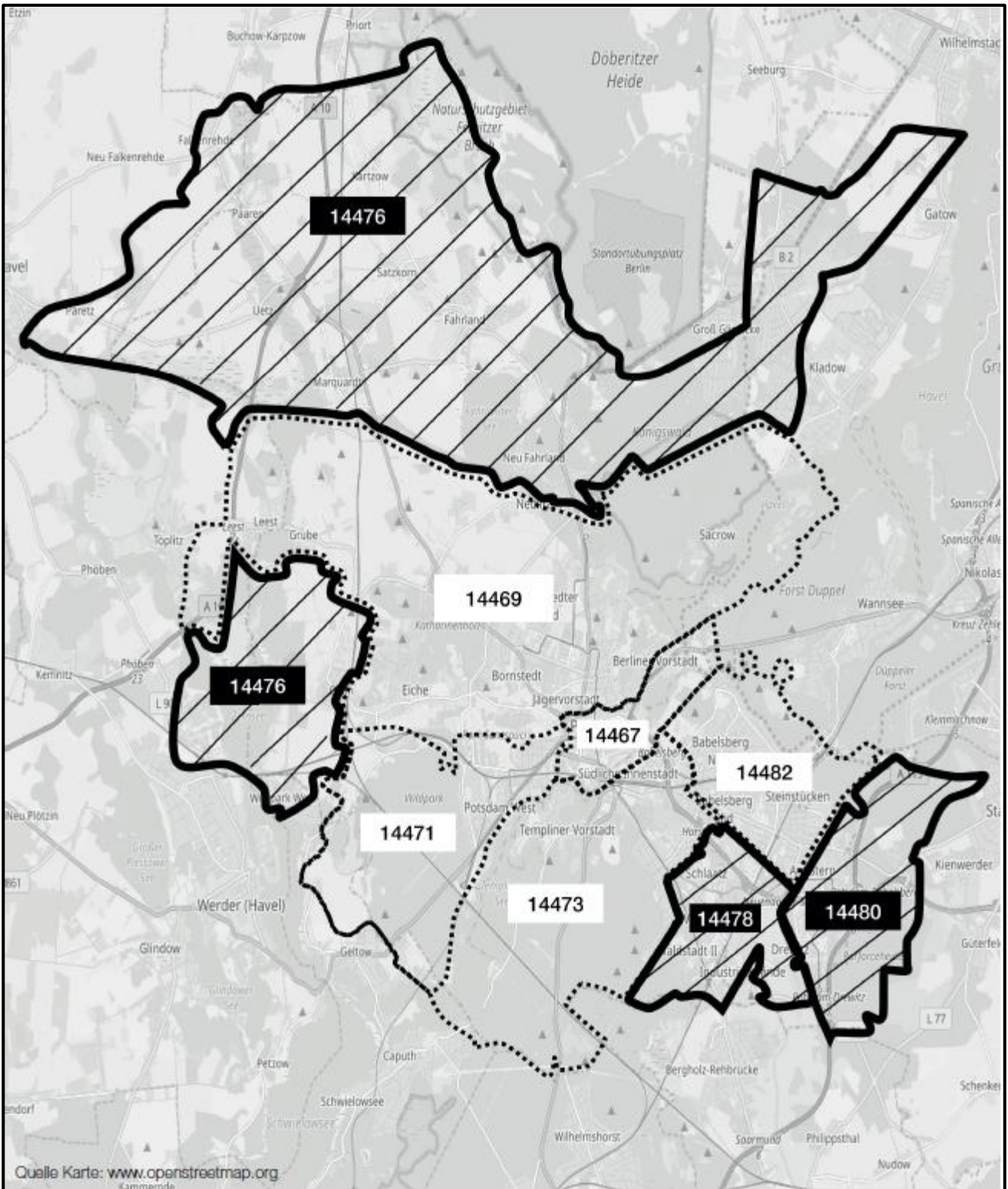
- (1) Luisenplatz (14471)
- (2) Brandenburger Straße (14467)

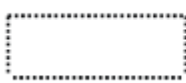
Romantischer Weihnachtsdorf

- (3) Krongut Bornstedt (14469)



# Anlage: Geltungsbereich Weihnachtsmärkte



 Zulässigkeit  
Sonntagsöffnung

 Ausgenommen  
Sonntagsöffnung





Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam  
Fachgebiet: Wirtschaftsförderung  
Frau Rackwitz  
Friedrich-Ebert-str. 79/81  
14469 Potsdam



Ihre Nachricht vom:

5.8.2019

Bearbeiter:

Wolfgang Kampmeier

Telefon:

0331-292869

Potsdam, den  
8.8.2019

Wolfgang Kampmeier

Leiter Regionalbereiche

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Potsdam über  
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus  
Anlass besonderer Ereignisse für den 2. Advent 8.12.2019 und 4.  
Advent 22.12.2019.**

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Regionalbereiche Mittelbrandenburg  
und Nordwestbrandenburg

Sehr geehrte Frau Rackwitz, sehr geehrter Herr Frerichs,

Schlaatzweg 1  
14473 Potsdam

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern  
Ihrer Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf nach.

Telefon 0331 / 29 28 69  
Telefax 0331 / 27 08 528

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der  
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Potsdam für 2019, in  
Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden der  
Stadt, auf der Grundlage des aktuellen Brandenburgischen  
Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und erarbeitet wurde.

info-potsdam@hbb-ev.de  
www.hbb-ev.de

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Termine sind  
fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der  
örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und  
zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns  
eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen  
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die  
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von  
besonderen Ereignissen.

Berliner Volksbank  
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06  
BIC: BEVODEBB

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe, ist es richtig darauf  
hinzuweisen, die rechtssichere Darstellung der  
Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf  
bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten, der  
Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der ordnungsbehördlichen  
Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit  
hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Da die Gebietsabgrenzung unter Berücksichtigung des regionalen Ereignisses die Bedürfnisse der Besucher erfüllen soll, ist es für uns völlig unverständlich, dass insbesondere die Stadtteile mit den Postleitzahlen 14480 und 14478 in der Verordnung wiederholt nicht berücksichtigt werden. Eine Herausnahme aus den räumlichen Geltungsbereichen, in denen zu diesen Zeiten auch traditionelle Weihnachtsmärkte abgehalten werden, die gleichbedeutend in einem Kontext mit den Weihnachtsmärkten in der Innenstadt zu sehen sind hat negative Auswirkungen auf die überregionale Anziehung von Besucherströmen. Mit den vorgelegten Einschränkungen werden die Besucherinnen und Besucher der Stadt Potsdam bevormundet. Gerade die, die nicht nur dem leiblichen Wohl frönen, sind in ihrer freien Entscheidung eingeschränkt, wo sie einkaufen können.

Mit der Einschränkung ist niemanden gedient, es ist nicht auszuschließen, dass die Besucherfrequenz weniger wird, da die Besucher in ihrer Entscheidung auch einkaufen zu gehen, eingeschränkt werden und lieber nach Berlin fahren.

Der Einzelhandel hat wohl unumstritten für die Urbanität der Städte einen nicht unwesentlichen Anteil. Gerade zur Weihnachtszeit wird das Flair mit weihnachtlicher Dekoration und Beleuchtung durch den Einzelhandel bestimmt. Gerade das Shoppen am Sonntag ist nicht mit Stress verbunden, sondern gehört zur Weihnachtszeit genau wie der Besuch der Kirche und bestimmt für viele Menschen auch eine weihnachtliche Stimmung.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Potsdam die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Landeshauptstadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken. Aus den genannten Gründen lehnen wir aber eine Herausnahme der räumlichen Geltungsbereiche, für die PLZ 14480 und 14478, ab.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Kampmeier  
Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V.  
Regionalbereich Mittel- und Nordwestbrandenburg



**ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg**  
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Bereich Wirtschaftsförderung  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
ver.di Bezirk  
Potsdam-Nordwestbran-  
denburg**

**Bezirksgeschäftsführung**

vorab per Telefax 0331 289-1155

Unsere Zeichen	Fe/Teu
Durchwahl	03 31/2 75 74-14
Fax	03 31/2 75 74-11
Email	susanne.feldkoetter@verdi.de
Datum	14. August 2019

**Stellungnahme zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landes-  
hauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an  
Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse  
(2. Advent 08.12.19 und 4. Advent 22.12.19)**

Ihr Schreiben vom 05. August 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mike Schubert,  
Sehr geehrter Herr Stefan Frerichs,

für die Möglichkeit, zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung  
über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonde-  
rer Ereignisse für das Jahr 2019 Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Sie teilen uns im o.g. Schreiben mit, dass Sie entsprechend des Brandenbur-  
gischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) beabsichtigen, aus „Anlass von  
besonderen Ereignissen“ folgende verkaufsoffene Sonntage zu beantragen:

1. am 08. Dezember 2019 aus Anlass der Weihnachtsmärkte am 2. Advent
2. am 22. Dezember 2019 aus Anlass der Weihnachtsmärkte am 4. Advent

Beide Tage lassen einen Sachgrund in Form eines öffentlichen Bedürfnisses  
erkennen, der über das rein wirtschaftliche Interesse der Händler bzw. das  
Einkaufsinteresse der Kunden hinausgeht.

**ver.di**  
**Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft**  
Bezirksverwaltung Potsdam-  
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0  
Telefax 03 31/2 75 74-12

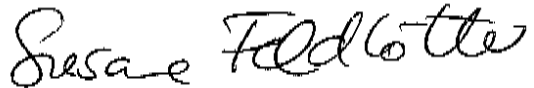
[www.potsdam.verdi.de](http://www.potsdam.verdi.de)

**Öffnungszeiten:**  
Mo – Do 8:15 – 16:15 Uhr  
Fr 8:15 – 13:15 Uhr



Dementsprechend haben wir bezüglich Ihrer Planung, an den beiden Tagen 08. Dezember 2019 und 22. Dezember 2019 eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Verordnung zu erlassen, keinerlei Bedenken. In diesem Sinne gestatten wir uns, der Stadtverordnetenversammlung am 11.09.2019 zur entsprechenden Beschlussfassung einen erfolgreichen Verlauf zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Feldkötter  
Bezirksgeschäftsführerin

IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Wirtschaftsförderung  
Herr Frerichs  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
14469 Potsdam

Ihr Ansprechpartner

Marion E.- Ahrendt  
E-Mail

marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Tel. 0331 2786-306

Fax 0331 2786-292

16. August 2019

Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2019 durch ordnungsbehördliche VO nach § 5 BbLÖG (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Frerichs,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. August 2019 und der Möglichkeit zur Stellungnahme seitens der IHK Potsdam.

### Geplante Termine:

Besondere Ereignisse

08. Dezember 2019 2. Advent/Weihnachtsmärkte

22. Dezember 2019 4. Advent/Weihnachtsmärkte

Die vorgeschlagenen Öffnungstermine, anlässlich des zweiten und vierten Adventswochenendes, werden durch die Industrie- und Handelskammer Potsdam befürwortet. Die in diesen Zeitfenstern stattfindenden Weihnachtsmärkte zeichnen sich durch eine lange Tradition und Ausstrahlung auf nahezu das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aus. Insbesondere in den Wintermonaten geht die Zahl der Übernachtungen zurück. Daher sind touristische Angebote zu begrüßen, die weit über die Region hinausstrahlen und somit Besucher anziehen.

Die Potsdamer Weihnachtsmärkte haben sich in den vergangenen Jahren als starke Anziehungspunkte für Einheimische und als bedeutende Tourismusmagnete für die Stadt entwickelt, da sie über die regionalen Grenzen hinaus bekannt sind. Das wird unteretzt durch die Auszeichnung „Best Christmas City“, Kategorie Großstadt, im Rahmen der Christmasworld 2017 – Messe in Frankfurt am Main.

Die unter Beachtung des Urteiles des Oberverwaltungsgerichtes Berlin vom Juni 2018 vorgenommene Gebietsabgrenzung der PLZ Gebiete 14476, 14478 und insbesondere des PLZ Gebietes 14480 (Stern-Center) durch die Landeshauptstadt ist nachvollziehbar. Jedoch stellt insbesondere das SternCenter für die Stadt Potsdam einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Das Einkaufszentrum ist als Versorgungsstandort ein zentraler Anlaufpunkt für die Potsdamer, das Umland aber auch Berliner Kunden, so dass wir uns zukünftig für eine Erweiterung auf das PLZ Gebiet 14480 (SternCenter) aussprechen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Schneider  
Leiter Regionalcenter Potsdam & Potsdam-Mittelmark



---

**Von:** Zivanovic, Jean  
**Gesendet:** Freitag, 16. August 2019 08:58  
**An:** Rackwitz, Claudia  
**Cc:** Koster, Heike  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 5. August 2019, Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam



Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

#### Konsistorium

**Heike Koster**  
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin  
Telefon 030 2 43 44 – 242  
Fax 030 2 43 44 – 255  
h.koster@ekbo.de  
[www.ekbo.de](http://www.ekbo.de)

Gz. 1.2.  
Az. 3441-02

Berlin, den 16. August 2019

Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Wirtschaftsförderung  
Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14469 Potsdam

Nur per Mail an

[Claudia.Rackwitz@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Claudia.Rackwitz@Rathaus.Potsdam.de)

**Ihr Schreiben vom 5. August 2019,  
Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent 08.12.19 und 4. Advent 22.12.19)**

Sehr geehrte Frau Rackwitz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die Kenntnissgabe der geplanten Sonntagsöffnungen für den Advent 2019 in Ihrer Kommune in Entsprechung zu den geltenden Regeln des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes. Wir haben Ihren Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen und auch den örtlich zuständigen Kirchengemeinden zur Kenntnis geben.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

**„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (GG Artikel 140)**

Dieser im Grundgesetz festgeschriebene Sonntagsschutz erscheint uns aus sozialen, familiären, gesundheitlichen und religiösen Gründen relevant. Uns geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag vor kurzfristigen Kommerzialisierungsinteressen zu schützen.

Gerade im Advent, der Zeit der Besinnung und Vorbereitung auf das Weihnachtsfest, in dem eine Vielzahl von kirchlichen Veranstaltungen gerade an den Adventssonntagen stattfinden, halten wir die Öffnung der Geschäfte an zwei Sonntagen für nicht geboten.

Uns ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt. Dieses wichtige Kulturgut stellt eine unbezahlbare kollektive Burn-out-Prophylaxe dar. Der freie Sonntag kommt den einzelnen Menschen, den Familien, aber auch gesellschaftlichen Initiativen zugute, sei es für die Feier des Gottesdienstes, zur Erholung, für familiäre Belange oder weil es eine gemeinsame freie Zeitressource gibt, um persönlich oder gesellschaftlich wichtige Lebensbereiche zu gestalten. Diese Bereiche sind wichtig, auch wenn sie sich jenseits der Erwerbsarbeit abspielen. Mit diesem Votum wünschen wir Ihnen eine gute Beratung über den o.g. Verordnungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heike Koster' with a checkmark at the end.

Heike Koster